

Meldeverfahren und Hinweisgeberschutz

Die Unternehmen der Binderholz Gruppe stehen für rechtskonformes Verhalten ein und setzen die gesetzlichen Vorgaben u.a. aus dem Hinweisgeberschutzgesetz sowie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) um. Insbesondere sind uns die Einhaltung der Menschenrechte und die nachhaltige Wahrung sowie Achtung der natürlichen Ressourcen ein unabdingbares Anliegen.

Beschäftigte sowie sämtliche Personen, die im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette des Unternehmens potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind, sollen dazu ermutigt werden, Verstöße und Missstände nicht für sich zu behalten, sondern mit einer Meldung „proaktiv“ an deren Behebung mitzuwirken. Die zentrale Meldestelle dient somit als Frühwarnsystem um gegebenenfalls relevante Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie unter Umständen unzureichende Präventions- und Abhilfemaßnahmen frühzeitig zu erhalten. Auch nicht direkt betroffene Personen, welche nicht unmittelbar von Risiken oder Verletzungen betroffen sind, können die zentrale Meldestelle als Hinweisgeber nutzen.

Die Unternehmen der Binderholz Gruppe verpflichten sich, „*berechtigten Hinweisen nachzugehen und wirksam intern Abhilfe*“ zu schaffen.

1.

Nicht sämtliche vermuteten Rechtsverstöße oder Anliegen sind im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder Hinweisgeberschutzgesetz relevant. Der Anwendungsbereich des LkSG bezieht sich insbesondere auf die Meldung und die Offenlegung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 LkSG (u.a. unzulässige Kinderarbeit, Sklaverei, Zwangsarbeit, nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen, Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen). Die Auflistung der einschlägigen und somit geschützten Rechtspositionen sowie geschützten Güter findet sich unter § 2 LkSG.

2.

Bei der eingerichteten zentralen Meldestelle ist derzeit eine anonyme Meldung nicht möglich. Um einen Missbrauch der Meldekanäle sowie Falschmeldungen zu vermeiden, ist die Angabe der Identität des Hinweisgebers zwingend erforderlich. Die Pflicht zur Beachtung einer anonymen Meldung besteht nicht. Die Unternehmen der Binderholz Gruppe versichern dem Hinweisgeber, dass die interne Meldestelle stets den Grundsatz der Vertraulichkeit achtet. Dies bedeutet insbesondere, dass die Identität des Hinweisgebers, die Personen, welche Gegenstand der Meldung sind, sowie die sonstigen in einer Meldung genannten Personen „vertraulich“ behandelt werden. Die Identität darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder das Ergreifen von Maßnahmen zuständig sind, bekannt werden (insbesondere Menschenrechtsbeauftragte, Compliance). Die Unternehmen der Binderholz Gruppe verpflichten sich, den Kreis der Personen, welche einen Zugriff auf eingehende Meldungen haben, so klein wie möglich zu halten.

Die Identität des Hinweisgebers ist jedoch nicht zu schützen, wenn dieser „*vorsätzlich oder grob fahrlässig*“ unrichtige Informationen über vermeintliche Verstöße meldet. Die interne Meldestelle dient nicht dazu, andere Beschäftigte sowie weitere Personen oder Unternehmen - ohne begründete Anhaltspunkte - zu beschuldigen oder gar zu diffamieren. Die Identität des Hinweisgebers sowie über sonstige Umstände, welche Rückschlüsse auf die Identität zulassen, dürfen durch die interne Meldestelle - u.a. auf Verlangen einer Strafverfolgungsbehörde (u.a. Polizei, Zoll, Staatsanwaltschaft) oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung - weitergeben werden.

3.

Die Unternehmen der Binderholz Gruppe verpflichten sich, nachfolgendes Beschwerdeverfahren zu implementieren und ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereit zu stellen.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2024 gilt folgende Verfahrensordnung:

1. Eingehende interne Meldungen – insbesondere das Eingangsdatum - werden dokumentiert.
2. Der Hinweisgeber wird spätestens innerhalb von sieben Tagen über den Eingang der Meldung benachrichtigt.
3. Die interne Meldestelle prüft umgehend, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich der einschlägigen Gesetze fällt.
4. Die interne Meldestelle hält Kontakt mit dem Hinweisgeber und informiert diesen fortlaufend über den Sachstand.
5. Die interne Meldestelle prüft eingehend die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung, recherchiert den Sachverhalt und fordert gegebenenfalls weitere Informationen ein.
6. Die interne Meldestelle ergreift angemessene Folgemaßnahmen (z.B. Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen, Einleitung weitergehender interner Untersuchungen, Verweisung des Hinweisgebers an eine andere Stelle, Abgabe des Verfahrens an eine Behörde). Die Meldestelle ist befugt, das Verfahren – nach sorgfältiger Prüfung - aus Mangel an Beweisen einzustellen.
7. Die interne Meldestelle ist verpflichtet, der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung zu geben. Die Frist beginnt mit Zugang der Meldung. Die verpflichtende Rückmeldung umfasst eine Unterrichtung über den Sachstand, sowie ob gegebenenfalls Folgemaßnahmen ergriffen oder beabsichtigt sind. Der Hinweisgeber ist zudem über eine Einstellung des Verfahrens zu unterrichten.
8. Die Beauftragten erstellen einmal jährlich einen Bericht über die Anzahl und den Umgang mit eingegangenen Beschwerden. Zudem wird eine jährliche Wirksamkeitsprüfung durchgeführt und das Beschwerdeverfahren gegebenenfalls angepasst.

4.

Die Bearbeitung einer eingehenden interne Meldung wird unter strenger Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben dokumentiert, unter Beachtung des oben dargestellten Vertraulichkeitsgebotes temporär gespeichert und spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Im Falle einer telefonischen Meldung darf eine dauerhafte - somit abrufbare Tonaufzeichnung - sowie ein Wortprotokoll (genaue Niederschrift) nur nach Einwilligung des Hinweisgebers erfolgen. Auf diesen Umstand wird der Hinweisgeber zu Gesprächsbeginn hingewiesen. Wird eine solche Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, so kann ein Inhaltsprotokoll angefertigt werden

Die Datenverarbeitung ist gemäß Art 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) legitimiert. Die Unternehmen der Binderholz Gruppe sind aufgrund der Belegschaftsgröße verpflichtet, eine Beschwerdestelle einzurichten. Eine weitere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten findet sich in dem Hinweisgeberschutzgesetz (§ 10 HinSchG) sowie in dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Die interne Meldestelle ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des gesetzlichen Auftrages erforderlich ist (u.a. Name, Vorname, Alter, Geschlecht, Kontaktdaten wie Telefon und E-Mail-Adresse).

5.

Der Zugriff auf die Meldung ist grundsätzlich auf den Compliance Officer/den Compliance Beauftragten sowie den Menschenrechtsbeauftragten beschränkt. Die Beauftragten sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Die unparteiischen Beauftragten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden regelmäßig angemessen geschult.

6.

Hinweisgeber, welche intern oder extern eine berechtigte Meldung erstattet haben, werden vor Repressalien geschützt. Eine Repressalie stellt insbesondere eine Kündigung, Abmahnung, unzulässige Versetzung, Diskriminierung, Rufschädigung oder ein gezieltes Mobbing dar.

Der Schutz vor einer Repressalie besteht jedoch nur dann, wenn der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung „hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihm gemeldete Information der Wahrheit entsprach“. Wer Informationen weitergeben will, muss sorgfältig prüfen, ob diese genau und zuverlässig sind. Er muss belastbare Anhaltspunkte dafür haben, dass der behauptete Vorfall zutrifft. Er darf nicht leichtfertig handeln und noch weniger einen Vorwurf vorbringen, dessen Haltlosigkeit für ihn erkennbar war. Jede Falschmeldung, der keine Nachforschungen vorausgingen, fällt aus dem Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes heraus. Eine „wahrheitswidrige Meldung“ eines Verstoßes, um ein Unternehmen der Binderholz Gruppe, einen Beschäftigten oder Dritte vorsätzlich bzw. grob fahrlässig zu schädigen, kann weiterhin arbeitsrechtlichen Konsequenzen zur Folge haben. Im Einzelfall kann es sich unter Umständen um eine falsche Verdächtigung gem. § 164 Strafgesetzbuch (StGB) handeln. Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldung kann ggf. zu der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches gegenüber dem Hinweisgeber führen (§ 38 HinSchG).

Kontaktdaten der zentralen Meldestelle

Hinweise können in der Zeit von Montag bis Freitag (08.00 Uhr – 17:00 Uhr) unter folgender Telefonnummer erteilt werden.

Hotline extern:	08456 7596 359
Hotline intern:	#359
E-Mail:	Meldestelle.Oberrot@binderholz.com
	Meldestelle.Baruth@binderholz.com
	Meldestelle.Wolfegg@binderholz.com
	Meldestelle.TTW@binderholz.com

Auf ausdrücklichen Wunsch des Hinweisgebers kann ein persönlicher Termin über die beiden oben bezeichneten Meldekanäle vereinbart werden. Der persönliche Termin wird innerhalb einer angemessenen Zeit ermöglicht.

Ein Hinweisgeber kann sich ferner an die zentrale externe Meldestelle bei dem Bundesamt für Justiz (BfJ) wenden. Bei der externen Meldestelle des Bundes werden Personen, die eine Meldung erwägen, umfassend über die zur Verfügung stehenden Verfahren informiert und beraten.

Weitere Informationen zu der externen Meldestelle sind auf der folgenden Homepage zu finden:

www.bundesjustizamt.de/hinweisgeberstelle

Oberrot, im Dezember 2023



Gebhard Dünser
Geschäftsführer



Markus Kehren
Geschäftsführer